

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.09.1975

Geschäftszahl

0267/74

Rechtssatz

Die leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit des Angehörigen eines freien Berufes, der sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient, muß sich auf die gesamte Tätigkeit des Berufsträgers erstrecken. Es muß also auch die leitende Tätigkeit in eigener Verantwortung ausgeübt werden. Dies ist bei einem Fahrschulinhaber dann nicht der Fall, wenn für die Fahrschule mangels persönlicher Eignung des Fahrschulinhabers nach § 113 KFG 1967 ein Fahrschulleiter bestellt wird.